

Entschädigungssatzung der Gemeinde Jänschwalde

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), **zuletzt geändert** durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/14, Nr. 7) hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Jänschwalde einschließlich ihrer Ausschüsse sowie für die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte, der Bürgermeister und die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechgebühren, abgegolten.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, **der Ortsbeiräte**, die **Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ausschüsse** erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- (3) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ortsvorsteher zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die **einfache** Fahrstrecke zu Sitzungen der Gemeindevertretung ab Ortsausgang über 20 Kilometer hinausgehen, werden die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (4) Daneben wird der Verdienstaussfall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. **Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.**

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro. (§ 30 BbgKVerf)
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro. (§ 45 BbgKVerf Abs. 5)
- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000 Euro.
- (4) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Jänschwalde-Dorf erhält 430 Euro, der Ortsvorsteher des Ortsteils Jänschwalde-Ost erhält 245 Euro, der Ortsvorsteher des Ortsteils Drewitz erhält 245 Euro und der Ortsvorsteher des Ortsteils Griefßen erhält 175 Euro monatliche Aufwandsentschädigung.
- (5) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung **länger als 3 Wochen** andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro, soweit sie nicht gleichzeitig Bürgermeister sind.

(7) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(8) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung oder der Ortsbeiräte unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder des Ortsbeirates, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(9) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(10) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 13 Euro je Sitzung.

(3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(6) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5 Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstaufschlags ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstaufschlag wird auf ..(8,00) .. 8,50 (Mindestlohn) Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Jänschwalde Amtes Peitz in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen. (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 22.04.2010, außer Kraft.

Peitz, den
Elvira Hölzner
Amtsdirektorin